

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 123/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Januar 2007 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. V o e l z k e und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 28. Juni 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die ausschließlich auf (angebliche) Verfahrensfehler des Landessozialgerichts (LSG) gestützte Beschwerde ist unzulässig, da ihre Begründung nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entspricht.
- 2 Nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muss in der Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde ein geltend gemachter Verfahrensmangel bezeichnet werden. Eine ordnungsgemäße Bezeichnung setzt voraus, dass die verletzte Verfahrensnorm und die eine Verletzung vermeintlich begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargelegt werden (stRspr, ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 oder SozR 3-1500 § 73 Nr 10; Lüdtke in Hk-SGG, 2. Aufl., § 160a RdNr 17). Eine solche Darlegung ist der vom Beschwerdeführer vorgelegten Begründung nicht zu entnehmen.
- 3 Bei der Rüge, das LSG habe seine Verpflichtung zur Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen (§ 103 SGG) verletzt, beachtet der Beschwerdeführer nicht hinreichend, dass die Verletzung der Amtsermittlungspflicht gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG den Revisionsrechtszug nur eröffnet, wenn geltend gemacht wird, das LSG sei einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Soweit vorgetragen wird, das LSG sei Beweisanträgen (etwa auf Durchführung einer Ortsbesichtigung) nicht nachgegangen, ist schon zweifelhaft, ob damit überhaupt Beweisanträge iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG bezeichnet sind. Denn bei einem Beweisantrag, der mit der Rüge der Verletzung des § 103 SGG zur Zulassung der Revision führen kann, muss es sich um einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag und nicht etwa nur um eine Beweisanregung handeln (vgl zu den Anforderungen BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 9).
- 4 Vor allem aber beachtet der Beschwerdeführer nicht, dass nach dem Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG die Übergehung von Beweisanträgen die Revisionsinstanz nur dann eröffnen soll, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass der Beteiligte die Sachaufklärungspflicht nicht als erfüllt ansieht. Nach ständiger Rechtsprechung obliegt es deshalb jedenfalls rechtskundig vertretenen Beteiligten, im Berufungsverfahren gestellte Beweisanträge in der mündlichen Verhandlung oder bei Entscheidung im schriftlichen Verfahren nach Erhalt der Anhörungsmitteilung aufrechtzuerhalten (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 29 und 31, jeweils mwN). Wer dagegen im Berufungsverfahren schriftsätzlich einen Beweisantrag stellt und nach Erhalt der Anhörungsmitteilung durch das LSG gemäß § 153 Abs 4 Satz 2 SGG den Antrag nicht wiederholt, wird grundsätzlich so behandelt, als hätte sich der Antrag erledigt. Der Beschwerdebegründung ist nicht zu entnehmen, dass der Kläger bzw sein Bevollmächtigter etwaige im Berufungsverfahren schriftsätzlich gestellte Beweisanträge nach Erhalt der Anhörungsmitteilung aufrechterhalten hätte. Ein solches Vorbringen wäre im Übrigen ausweislich der beigezogenen Akten auch nicht möglich gewesen, da das LSG die vom



früheren Arbeitgeber erteilten Auskünfte Ende Mai 2006 an die Beteiligten zur Kenntnis- und evtl Stellungnahme übersandt und dabei ausdrücklich auf eine frühere Anhörungsmitteilung Bezug genommen, der Prozessbevollmächtigte des Klägers sich danach aber dem Gericht gegenüber nicht mehr geäußert hat.

- 5 Unter den gegebenen Umständen ist auch nicht ersichtlich, inwiefern das LSG das Recht des Klägers auf rechtliches Gehör verletzt haben könnte. Die Beschwerdebegründung enthält insoweit keinen schlüssigen Vortrag. Insbesondere ist unter Berücksichtigung des Ablaufs des bisherigen Verfahrens der Vortrag, der Kläger habe nicht ausreichend Gelegenheit gehabt, sich zu den in erster und zweiter Instanz durchgeführten Ermittlungen und Beweiserhebungen zu äußern, nicht nachvollziehbar (vgl BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 2). Soweit der Beschwerdeführer beanstandet, dass das LSG eine schriftliche Äußerung des früheren Arbeitgebers beigezogen und verwertet sowie auf die Vernehmung bzw nochmalige Vernehmung von Zeugen verzichtet hat, sind der Beschwerdebegründung keine Tatsachen zu entnehmen, die auf ein verfahrensfehlerhaftes Vorgehen des LSG hindeuten könnten. Denn das Gericht kann nach seinem Ermessen unter den zur Verfügung stehenden Beweismitteln wählen (vgl Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl, § 103 RdNr 12b und § 118 RdNr 8) und es muss dann, wenn Beweisfragen schon schriftlich beantwortet sind, die Ladung von Zeugen nur dann anordnen, wenn es dies zur weiteren Klärung einer Beweisfrage für notwendig erachtet (vgl § 118 SGG iVm § 377 Abs 3 Zivilprozessordnung).
- 6 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

